

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. November 2024, Zahl: 3/A - KBG/1/2024, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024- FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 78/2023, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach werden Kanalgebühren nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, ausgeschrieben.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Die Kanalgebühr ist für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach zu entrichten. Für Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Kanalgebühr nicht zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten, die nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, enthaltenen Ansätzen zu ermitteln sind, des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes mit dem Gebührensatz.

§ 3

Ausmaß

Der Gebührensatz wird pro Bewertungseinheit mit € 303,60 inkl. 10% USt. (d.s. € 276,00 exkl. USt.), festgesetzt.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Kanalgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 15. eines Monates. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Kanalgebühr zu entrichten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 1. Dezember 2023, Zahl: 3/A – KBG/1/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel